

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Templin

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Templin ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Templin. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Stadtbibliothek Templin auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Alle Entgelte, Jahresbeitrag, Überziehungsentgelt, Porto und andere besondere Leistungen werden nach dem Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben und in der Entgeltordnung, welche Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, aufgeführt.
- (4) Gäste und Touristen, die Inhaber einer Kurkarte Templin (Kurtaxe) sind, können für die Dauer ihres Aufenthalts in Templin das Angebot der Stadtbibliothek Templin kostenlos nutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek Templin hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek Templin ist eine Anmeldung und Ausstellung einer Bibliotheksbenutzungskarte erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments (z. B. Reisepass mit einer Meldebescheinigung). Mit eigenhändiger Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen die Nutzerinnen und Nutzer, die Benutzungs- und Entgeltordnung anzuerkennen.

- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek Templin zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen mit eigenhändiger Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage zum Datenschutz.
- (4) Minderjährige können auch eigenständig das Angebot der Stadtbibliothek nutzen, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung bedarf es der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr kann nur über die Bibliotheksbenutzungskarte eines Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer in Form von Gruppen und Gesellschaften (z. B. Kitas, Schulen, Institutionen) benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines Vertretungsberechtigten/ Bevollmächtigten der Gruppe.
- (6) Nach erfolgter Anmeldung wird eine Bibliotheksbenutzungskarte ausgehändigt. Diese ist nicht übertragbar und berechtigt für die Dauer eines Jahres die Nutzung der Stadtbibliothek Templin. Die Gültigkeit der Benutzungskarte kann jährlich verlängert werden. Inhaber einer Benutzungskarte der Kinderbibliothek sind nur nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal berechtigt, die Erwachsenenbibliothek zu benutzen.
- (7) Veränderungen persönlicher Daten und Verlust der Bibliotheksbenutzungskarte sind der Stadtbibliothek Templin unverzüglich mitzuteilen. Bis zur Meldung haften die Nutzerinnen und Nutzer für alle Schäden, die aus dem Missbrauch ihrer Bibliotheksbenutzungskarte entstehen. Bei Verlustmeldung kann durch die Stadtbibliothek Templin kostenpflichtig eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Stadtbibliothek Templin oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Das Bibliothekspersonal kann Ausleihe- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Das Bibliothekspersonal unterstützt die Nutzerinnen und Nutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Medien der Stadtbibliothek Templin werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen. Präsenzbestände sind nicht entleihbar. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Die Leihfrist beträgt für alle Print-und Audiomedien sowie Spiele 28 Kalendertage, für visuelle Medien 7 Kalendertage. In begründeten Fällen kann vom Bibliothekspersonal eine abweichende Leihfrist festgelegt werden. Für E-Medien gelten die in der Onleihe festgelegten Fristen.
- (5) Die Leihfrist kann vor Ablauf des Termins persönlich, schriftlich, fernmündlich oder online verlängert werden, wenn keine Vormerkung registriert ist. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (7) Medien, welche nicht im Bestand der Stadtbibliothek Templin vorhanden sind, können nach geltenden Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken" beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Die Bestellung ist kostenpflichtig.
- (8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersfreigaben, z. B. bei Filmen, sind für die Stadtbibliothek Templin verbindlich.

§ 5

Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist wird entsprechend der Entgeltordnung ein Überziehungsentgelt fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahren sind Entgelte und Auslagen vom gesetzlichen Vertreter zu tragen.
- (3) Das Bibliothekspersonal kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe überzogener Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Bei der Ausleihe außer Haus haben die Nutzerinnen und Nutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und Mängel anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen.
- (2) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

- (3) Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgebracht werden. Im Übrigen gilt die Hausordnung.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung haben die Nutzerinnen und Nutzer der Bibliothek bzw. ihre gesetzlichen Vertreter vollen Ersatz zu leisten, einschließlich aller Aufwendungen, die zur Wiederherstellung notwendig sind.

§ 8 Haftung der Stadtbibliothek Templin

- (1) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek Templin können verlangen, dass die Nutzerinnen und Nutzer und gegebenenfalls ihre Begleitung zur Aufbewahrung ihrer Garderobe (z. B. Taschen, Rucksäcke) die verschließbaren Taschenschränke benutzen.
- (2) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Geld, Garderobe und Wertsachen sowie Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadtbibliothek Templin haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch von Hard- und Software der Stadtbibliothek Templin an Daten oder Datenträgern der Nutzerinnen und Nutzer entstehen.

§ 9 Nutzungsregelung für Internet und WLAN

- (1) Ein Internet-Arbeitsplatz und WLAN stehen allen Inhabern einer gültigen Bibliotheksbenutzungskarte zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann vom Bibliothekspersonal festgelegt werden.
- (2) Die Stadtbibliothek Templin haftet nicht für
- Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzerinnen und Nutzer,
 - Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Internetdienstleistern,
 - Schäden, welche Nutzerinnen und Nutzern auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,
 - Schäden, welche Nutzerinnen und Nutzern durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Die Stadtbibliothek Templin gewährt keine Garantie, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich,
- die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und des Jugendschutzgesetzes zu beachten und im Internet gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
 - keine Dateien und Programme der Bibliothek zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Nutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen. Außerdem kann die Bibliothek Schadenersatz erheben.
- (5) Es ist nicht gestattet,
- Änderungen in Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbstständig zu beheben,
 - eigene ungeprüfte Datenträger an den Geräten zu nutzen,
 - Bestellungen, Käufe, Aufträge, Verkäufe oder ähnliches auszulösen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, welche gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbibliothek Templin ausgeschlossen werden.

§ 11 Sonstiges

Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung werden bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Templin, den 24.02.2022

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anlage

Entgelttarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Templin

Nutzungsentgelt

1. Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Templin ist für einen Nutzungszeitraum von 12 Monaten ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Ausgenommen davon sind Minderjährige, Gruppen und Gäste (s. Benutzungsordnung).

2. Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist (Überziehungsentgelt)
 - Erwachsene und Jugendliche (vollendetes 14. Lebensjahr) für die erste begonnene Woche nach Rückgabetermin

pro Medieneinheit	0,50 €
-------------------	--------

 - für die zweite begonnene Woche nach Rückgabetermin

pro Medieneinheit	1,00 €
-------------------	--------

 - für jede weitere begonnene Woche nach Rückgabetermin

pro Medieneinheit weitere	0,50 €
---------------------------	--------

3. Kinder unter 14 Jahren zahlen jeweils 50 % des Überziehungsentgeltes von Erwachsenen.

4. Das Überziehungsentgelt erhöht sich wöchentlich, wobei der Anschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten werden darf.

Für visuelle Medien beträgt die Verzugsstrafe 1,00 € je Kalendertag.

Diese Entgelte entstehen unabhängig vom Verschicken eines Mahnschreibens.

Entgelte für Leihverkehr

Bei der Inanspruchnahme des nationalen/internationalen Leihverkehrs fallen Kosten an. Diese entstehen bei der Rücksendung der beschafften Medien in Form von Porto-kosten, gegebenenfalls Kopierentgelte und Aufwendungen für die Online-Bestellung. Die durch seine Bestellung entstandenen Kosten sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu bezahlen, auch dann, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

Sonstige Entgelte

- Portokosten nach den jeweils geltenden Tarifen für entsprechende Leistungen (z. B. Büchersendung, Briefe, Paket, Päckchen, Postkarte)
- jede Online-Bestellung im Leihverkehr 1,50 €
- Ausstellung einer Ersatzbenutzungskarte für die Bibliothek für Erwachsene, Jugendliche 1,00 €
- Ausstellung einer Ersatzbenutzungskarte für die Bibliothek für Kinder 0,50 €
- Vervielfältigungen/Ausdrucke bis zum Format A 4 je Seite 0,30 €
- Vervielfältigungen beim Format A 3 je Seite 0,60 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek in der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 24.02.2022

Für die Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister